



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

10/2024 vom 25.09.2024

Öffentliche Sitzungen der Gremien

Die nächste öffentliche
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
findet am **Dienstag am 08.10.2024 ab 16:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Rathauses statt.
Unterlagen für die Sitzung müssen spätestens am
Mittwoch 02.10.2024 vorliegen

Die nächste öffentliche
Stadtratssitzung
findet am **Dienstag 15.10.2024, ab 18:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Unfinden

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Unfinden
lädt alle Grundholden zur Jahreshauptver-
sammlung am

Freitag, den 18. Oktober 2024 um 17:00 Uhr
im **Gasthaus Schwarzer Adler**

sehr herzlich ein.

Start frei für Freifeld-Photovoltaik

Im Stadtgebiet Königsberg ist der Bau einer
Freiflächen-Photovoltaikanlage in vollem Gange.
Der „Solarpark am Rasigen Wegacker“ ist
zwischen Schloßberg und Schafhof gelegen. Die
technische Inbetriebnahme der Anlage ist Ende
2024 geplant und die Übergabe an die
Kommanditisten soll nach erfolgreichem
Probetrieb im Frühjahr 2025 erfolgen.

Die **Informationsveranstaltung** zu einer
möglichen vorrangigen Beteiligung der Bürger der
Stadt Königsberg über die BürgerEnergie-
Genossenschaft Haßberge findet am kommenden
Dienstag, 01.10.2024 um 19.00 Uhr in der
Rudolf-Mett-Halle Königsberg statt.
Hier werden alle Details zum Zeichnungszeitraum
und möglicher Zeichnungshöhe durch die Vertreter
der BEG Haßberge erläutert.

Die BEG Haßberge freut sich auf zahlreiche
Besucher und eine große Anzahl von
Interessenten, um die Energiewende im Landkreis
Haßberge auf noch breitere Füße zu stellen.



Fortbildung zum Thema Auszeichnen/ Auswählen von qualitativ hochwertigem Laubholz

Im Oktober 2024 bietet die
Forstbetriebsgemeinschaft Haßberge w.V. eine
Fortbildungsveranstaltung zum Thema
„Auszeichnen/Auswählen von qualitativ
hochwertigem Laubholz“ an. Diese findet am
22.10.2024 um 15 Uhr im Raum Eltmann statt.

Das Ziel dieser Fortbildung ist es, Ihnen anhand
von praktischen Beispielen qualitativ hochwertiges
Wertholz im eigenen Wald zu erkennen und
Qualitäten richtig einzuschätzen. Damit Wertholz
ein vielfach höherer Erlös im Gegensatz zu
normalem Stammholz erzielt, ist es besonders
wichtig, die Kriterien für die Aushaltung und
Qualitätsmerkmale zu erkennen.
Dauer ca. 2-3 Std.

Die Teilnahme ist für Mitglieder der FBG Haßberge
w.V. kostenfrei!

Eine Teilnahme ist NUR nach Anmeldung bis zum
17.10.2024 in der FBG-Geschäftsstelle möglich.



Fortbildung zum Thema Jungbestandspflege

Zum Thema „Jungbestandspflege“ bietet die
Forstbetriebsgemeinschaft Haßberge w.V. eine
Fortbildungsveranstaltung an. Diese findet am
29.10.2024 im Raum Humprechtshausen statt.

Das Ziel ist die Erziehung stabiler, gut strukturierter
Mischwälder, in welchen klimaangepasst qualitativ
hochwertiges Holz heranwächst! Die
Veranstaltung beginnt **um 15:00 Uhr** und dauert
ca. bis 18:00 Uhr.

Die Teilnahme ist für Mitglieder der FBG Haßberge
w.V. kostenfrei!

Eine Teilnahme ist NUR nach Anmeldung bis
spätestens 25.10.2024 in der FBG-Geschäftsstelle
möglich.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter
09523-503380 (Die.+Do. 8:30- 11:30 Uhr) oder per
Mail an info@fbg-hassberge.de.

UNSER SCHULUNGSANGEBOT UND WEITER INFORMATIONEN ERHALTEN SIE IM INTERNET UNTER WWW.FBG-HASSBERGE.DE.

Wanderausstellung informiert über das Erfolgsrezept Innenentwicklung

Ende Juli wurde das „**Krapfenbäcker-Infomobil**“ offiziell eröffnet. Seitdem tourt die interaktive Ausstellung quer durch den Landkreis Haßberge.



Foto: Sonja Gerstenkorn/Landratsamt Haßberge

So war sie unter anderem schon auf dem Festgelände der BR-Radltour in Ebern zu sehen, beim Bürgerfest am Marktplatz in

Königsberg, auf dem Breitbrunner Flohmarkt sowie am neu gestalteten Dorfplatz in Römershofen.

Wer bisher noch keine Gelegenheit hatte, die Ausstellung zu besuchen, dem bieten sich im September weitere Möglichkeiten, das Krapfenbäcker-Infomobil genauer unter die Lupe zu nehmen. In der Kreisstadt Haßfurt wird der Stand bei den Buden am Wochenmarkt sowie dem Frische-Samstag Mitte und Ende September aufgestellt werden. Dazwischen ist das Infomobil bei der Eröffnungsveranstaltung des Theinheimer Bürgerhauses und dem Dorfflohmarkt in Obertheres zu Gast. Wo die Wanderausstellung als nächste Station macht, wird jeweils aktuell unter www.regionalmanagement-hassberge.de/krapfenbaecker/ bekanntgegeben.

Das Krapfenbäcker-Infomobil lädt Jung und Alt dazu ein, sich aktiv mit dem Erfolgsrezept Innenentwicklung auseinander zu setzen.

Doch warum sieht die Ausstellung überhaupt aus wie ein Krapfen-Verkaufsstand? Regionalmanagerin Sonja Gerstenkorn erklärt: „Wenn bei fränkischen Krapfen die Hiffenmarkfüllung fehlt, ist das Gebäck uninteressant. Genauso ist es bei Orten: Wenn die Zentren zusehends aussterben und veröden, werden die Orte unattraktiv. Mit dem Konzept der Innenentwicklung wird versucht, dies zu verhindern und Ortsmiten mit ihren vielfältigen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und soziales Miteinander zu erhalten und zu beleben.“

Die interaktive Wanderausstellung ist so konzipiert, dass sie an vielen verschiedenen Plätzen des täglichen Lebens in der Region aufgestellt werden kann.

Eine dauerhafte personelle Besetzung des Krapfenbäcker-Standes ist nicht notwendig, da die

Ausstellung selbsterklärend und leicht verständlich ist. Trotzdem werden an einigen Stationen Vertreter des Regionalmanagements oder der interkommunalen Allianzen vor Ort sein, um Fragen zu beantworten und mit den Ausstellungsbesuchern ins Gespräch zu kommen.

Für alle, die das Erfolgsrezept Innenentwicklung am Infomobil herausfinden, hat das Standpersonal eine kleine, süße Belohnung dabei. Damit kann dann das süße Leben im wahrsten Sinn des Wortes in die Orte des Landkreises Haßberge zurückkehren.

Ausstellungsbesucher können am Infomobil die Rolle des Krapfenbäckers einnehmen und versuchen, mit verschiedenen Zutaten das Erfolgsrezept Innenentwicklung abzuwiegen..

Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie die Länder Lateinamerikas einmal praktisch durch die Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Peru, Guatemala und Brasilien sucht die **DJO - Deutsche Jugend in Europa** Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Aufenthaltsdauer für die Schüler beträgt:

- Peru (Arequipa): 27.10. – 07.12.2024 (16-17 Jahre alt)
- Guatemala (Guatemala-Stadt): 17.11. – 15.12.2024 (13-15 Jahre alt, nur in den Großräumen Stuttgart, Frankfurt und Düsseldorf)
- Brasilien (São Paulo): 12.01. – 26.02.2025 (13-15 Jahre alt)

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die **Schüler lernen Deutsch als 1. Fremdsprache**.

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum schaffen. Ein Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO - Deutsche Jugend in Europa e.V., Schloßstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne:

- Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138, Handy 0172-6326322,
- Frau Putane und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,
- E-Mail: gsp@djobw.de,
- Webseite: www.gastschuelerprogramm.de

Stadt Königsberg i.Bay.
Marktplatz 7
97486 Königsberg

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 20.10.2024

1. Am Sonntag, 20.10.2024 finden folgende Bürgerentscheide statt:

Bürgerentscheid 1: (Ratsbegehren)

Kurzbezeichnung: **Für das Naturparkzentrum Haßberge im „Todsgaben“ Königsberg**
Sind Sie dafür, dass das Grundstück Flur Nr. 386 in Königsberg „Todsgaben“ als Standort des Naturparkzentrums Haßberge beibehalten werden soll?

Bürgerentscheid 2: (Bürgerbegehren)

Kurzbezeichnung: **Kein Naturparkzentrum Haßberge im „Todsgaben“ Königsberg**
Sind Sie dafür, dass für das Besucherzentrum für den Naturpark Hassberge ein anderer Standort gewählt wird?

Stichfrage: Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Die Stadt Königsberg i.Bay. ist in zwei allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
00 01	Königsberg Altstadt- Siedlung	Stadthalle – kleiner Saal – Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay. Eingang – Parkplatz Beleichdamm	ja
00 02	Königsberg Oberland- Unterland	Stadthalle – kleiner Saal – Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay. Eingang – Parkplatz Bleichdamm	ja

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 29.09.2024 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird in der Zeit von Montag 30.09.2024 bis Freitag 04.10.2024 während der allgemeinen Dienststunden

Montag 07:30 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Königsberg, Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay., Zimmer 01 (Meldeamt im Erdgeschoss/ barrierefrei) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt.
 - b) durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
 - b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 18.10.2024 spätestens 15:00 Uhr bei der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay., Zimmer 01 (Meldeamt im Erdgeschoss/ barrierefrei) schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr zusammen:

0011	Briefwahl Königsberg Altstadt-Siedlung	Stadthalle - großer Saal, Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay.
0012	Briefwahl Königsberg Oberland-Unterland	Stadthalle - großer Saal, Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.
Jede stimmberechtigte Person hat für jeden **Bürgerentscheid** und für die **Stichfrage** jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Königsberg i.Bay., 25.09.2024

gez.

Blank
Abstimmungsleiterin



Stimmzettel für die Bürgerentscheide

Naturparkzentrum im „Todsgraben Königsberg“

in 97486 Königsberg i.Bay.

am 20.10.2024

Bürgerentscheid 1:

Ratsbegehren

„Für das Naturparkzentrum Haßberge
im „Todsgraben“ Königsberg

Sind Sie dafür, dass das Grundstück
Flur Nr. 386 in Königsberg „Todsgraben“
als Standort des Naturparkzentrums
Haßberge beibehalten werden soll.“

Sie haben hier eine Stimme.

Ja



Nein



Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren

Kein Naturparkzentrum Haßberge
im „Todsgraben“ Königsberg

Sind Sie dafür, dass für das
Besucherzentrum für den
Naturpark Hassberge ein
anderer Standort gewählt wird?

Sie haben hier eine Stimme.

Ja



Nein



Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer
miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich
mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

Für den Standort „Todsgraben“
(Bürgerentscheid 1 Ratsbegehren)



Gegen den Standort „Todsgraben“
(Bürgerentscheid 2 Bürgerbegehren)



Stadt Königsberg i.Bay.
Marktplatz 7
97486 Königsberg

**Bekanntmachung
der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur
Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides
am Sonntag 20.10.2024**

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet am Montag, 21.10.2024 um 16:00 im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay. statt.

Der Abstimmungsausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

25.09.2024

gez. Blank
Abstimmungsleiterin



Dorferneuerung Burgpreppach 5
Markt Burgpreppach, Landkreis Haßberge

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Burgpreppach 5 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Mittwoch, 27.11.2024, um 19:00 Uhr,
Ort: Sportheim Burgpreppach, Fitzendorfer Str. 3
97496 Burgpreppach.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Burgpreppach

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Ibind

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Hohnhausen

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 20.09.2024

gez. Sonja Ludwig